

99043001062000, 99043001062000

Grundbuch: Berichtigung des Berechtigten beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/111323929/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043001062000, 99043001062000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch: Berichtigung des Berechtigten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragen eines Berechtigten, um das Grundbuch zu berichtigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Grundbuch, Öffentliches Register
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Berichtigung (062)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html
Teaser	Eintragen eines Berechtigten, um das Grundbuch zu berichtigen
Volltext	Sie sind Gläubiger einer Forderung und können nicht in das Recht oder das Eigentum des Schuldners/der Schuldnerin vollstrecken, weil diese/r nicht im Grundbuch eingetragen ist? Das Grundbuch ist infolge der Nichteintragung des Berechtigten unrichtig. Wenn Sie einen vollstreckbaren Titel gegen die Schuldnerin/den Schuldner haben, können Sie nach § 14 Grundbuchordnung einen Antrag auf Grundbuchberichtigung stellen. Damit kann der Schuldner/die Schuldnerin als Rechtsinhaber/in bzw. Eigentümer/in im Grundbuch eingetragen werden. Mit Eintragung kann die Vollstreckung fortgeführt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers • Nachweise, dass das Grundbuch unrichtig ist - Eintragungsbewilligung des Betroffenen oder Vorlage der den Nachweis der Unrichtigkeit erbringenden Urkunden (in der Form des § 29 GBO - öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunden) • Vollstreckbarer Titel gegen den nicht eingetragenen Schuldner/die nicht eingetragene Schuldnerin
Voraussetzungen	• Vollstreckbarer Titel gegen den/die Vollstreckungsschuldner/in • Schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers • Das Grundbuch muss infolge der fehlenden

Modul	Sachverhalt
	Voreintragung eines dinglich berechtigten Vollstreckungsschuldners unrichtig sein. • Durch den Antrag nach § 14 GBO können keine weiteren Bewilligungen, Zustimmungen oder Erklärungen Dritter ersetzt werden.
Kosten	Abhängig von der Eintragung als Eigentümer/in oder Rechtsinhaber/in • Nr. 14110 KV Anlage 1 Gerichts- und Notarkostengesetz bei Eintragung als Eigentümer • Nr. 14120 KV Anlage 1 Gerichts- und Notarkostengesetz bei Eintragung als Inhaber einer Hypothek oder Grundschuld
Verfahrensablauf	Sie müssen die Eintragung beim Grundbuchamt beantragen. Sind für die Eintragung der Berichtigung etwaige Eintragungsunterlagen durch die Notarin oder den Notar zu beglaubigen bzw. zu beurkunden, wird diese bzw. dieser in aller Regel die Berichtigung beim Grundbuchamt beantragen. • Die zur Eintragung erforderlichen Unterlagen werden durch die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtspfleger beim Grundbuchamt geprüft. • Sollten Unterlagen nicht vollständig oder formgerecht vorliegen, wird die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger die Notarin, den Notar oder Sie schriftlich hierüber informieren und zur Vorlage der noch fehlenden Unterlagen oder der formgerechten (öffentlich beglaubigte oder beurkundete Form) Unterlagen auffordern. • Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die zuständige Rechtspflegerin oder der zuständige Rechtspfleger die Berichtigung der Grundbucheintragung vornehmen. • Die erfolgte Eintragung wird der den Antrag einreichenden Notarin bzw. dem einreichenden Notar und Ihnen mit der Eintragungsmitteilung bekannt gemacht.

Modul	Sachverhalt
	Sie erhalten grundsätzlich vom Grundbuchamt eine Rechnung. Von der Erhebung der Gebühr wird allerdings in dem im Modul „Kosten“ näher dargestellten Fall des Antrages auf Berichtigung durch den oder die Erben verzichtet.
Bearbeitungsdauer	individuell, abhängig von der Belastungssituation des zuständigen Grundbuchamtes sowie dem Zeitpunkt, wann alle erforderlichen Unterlagen formgerecht dem Grundbuchamt vorliegen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.justizadressen.nrw.de/og.php https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html https://www.notar.de/themen/notarkosten https://www.justizadressen.nrw.de/og.php https://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html https://www.notar.de/themen/notarkosten
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamtes gemäß § 71 GBO
Kurztext	Eintragen eines Berechtigten, um das Grundbuch zu berichtigen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem das Grundbuch geführt wird.
Formulare	
Ursprungsportal	Land register: Apply for correction of the beneficiary, Grundbuch: Berichtigung des Berechtigten beantragen